

Stenografischer Bericht

– öffentlicher Teil –

42. Sitzung – Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

2. November 2022, 10:02 bis 10:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Petra Müller-Klepper (CDU)

CDU

Lena Arnoldt
Birgit Heitland
Sebastian Müller (Fulda)
Michael Ruhl

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frank Diefenbach
Martina Feldmayer
Vanessa Gronemann
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen)

SPD

Gernot Grumbach
Knut John
Heinz Lotz
Florian Schneider

AfD

Klaus Gagel
Gerhard Schenk

Freie Demokraten

Wiebke Knell

DIE LINKE

Torsten Felstehausen

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Marco Gaug
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Lavinia Schardt
 SPD: Gerfried Zluga
 AfD: Thomas Biemer
 Freie Demokraten: Tobias Schmidt
 DIE LINKE: Achim Lotz

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Dr. Posnow, Ellen	Ministerialrätin	HMUKLV
Dr. Mang, Karita	MR'in	HMUKLV
Weder, Florian	Rd	AMUKLV
Denk, Michael	Mindirig	HMUKLV
Düter, Nadine	K4 &	StK
Kallmeyer, Justus	FR	HMUKLV
Hinz	M	HMUKLV
Schoeppe	ROR	HMUKLV

Protokollführung: Karl-Heinz Thaumüller

Inhaltsverzeichnis:

- zur abschließenden Beratung –** **S. 4**
1. **Antrag**
Fraktion DIE LINKE
Tierheime retten und langfristig kostendeckend finanzieren
– Drucks. [20/9374](#) –
4. **Dringlicher Berichts Antrag** **S. 4**
Fraktion der Freien Demokraten
Sicherung der Energieversorgung in Hessen
– Drucks. [20/9401](#) –

Punkt 2, Punkt 3 und Punkt 5: **– siehe nicht öffentlicher Teil –**

1. – zur abschließenden Beratung –

Antrag
Fraktion DIE LINKE
Tierheime retten und langfristig kostendeckend finanzieren
– Drucks. [20/9374](#) –

Beschluss:
ULA 20/42 – 02.11.2022

Der Antrag wird von der Tagesordnung abgesetzt.

4. **Dringlicher Berichts Antrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Sicherung der Energieversorgung in Hessen
– Drucks. [20/9401](#) –

WVA, ULA

Ministerin **Priska Hinz** führt aus:

Block 3: Genehmigungen Fuel Switch

Frage 1: *Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung unternommen, um die Brennstoffumstellung von Erzeugungsanlagen genehmigungsrechtlich zu vereinfachen?*

Antwort: Das Verfahren zur Genehmigung von Anlagen richtet sich nach den Vorgaben der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine Brennstoffumstellung von Gas auf einen anderen Energieträger stellt aufgrund der damit verbundenen anderen – in der Regel höheren – Emissionen eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar und ist damit genehmigungsbedürftig. Die bundesgesetzlichen Regelungen resultieren zum großen Teil auch aus EU-rechtlichen Vorgaben, wie der Industrie-Emissions-Richtlinie oder der Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, die 1 : 1 in Bundesrecht übernommen wurden und von denen nicht ohne Weiteres abgewichen werden kann.

In Anbetracht der sich zuspitzenden Gasmangellage hat sich die Landesregierung bereits im April 2022 dafür eingesetzt, dass die Bundesregierung die auch im Notfallplan Gas der Bun-

desregierung vorgesehene Möglichkeit zum Erlass entsprechender Notfallverordnungen ergreift und bundesweit die Voraussetzungen und das Ausmaß möglicher Abweichungen vom bestehenden Recht regelt. Bei den in den Folgemonaten dazu erlassenen Rechtsänderungen im BImSchG hat sich das Land konstruktiv eingebracht und sich auch an der Erarbeitung diesbezüglicher Vollzugshinweise zur bundesweit einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Änderungen beteiligt.

Frage 2: *Hat die Landesregierung die Voraussetzungen geschaffen, um Ausnahmen von materiell-rechtlichen Anforderungen (Grenzwerte) zu genehmigen oder übergangsweise zu tolerieren?*

Antwort: Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, hat die Landesregierung keine Möglichkeit, selbst Ausnahmen von materiell-rechtlichen Anforderungen – insbesondere zur Grenzwertfestsetzung – zu schaffen. Eine auch nur übergangsweise Tolerierung einer ungenehmigten Überschreitung von Emissionsgrenzwerten wäre mit einem Verstoß gegen EU-Recht und möglichen strafrechtlichen Konsequenzen für die Betreiber und die Behörden verbunden.

Mit den geplanten und inzwischen umgesetzten Rechtsänderungen wurde eine für alle Beteiligten rechtssichere Alternative gefunden, von den festgelegten Emissionsgrenzwerten abzuweichen und damit den weiteren Anlagenbetrieb kurzfristig sicherzustellen.

Frage 3: *Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Brennstoffumstellung zu beschleunigen (formelle Vorgaben)?*

Antwort: Um ein strukturiertes und bundeseinheitliches Vorgehen zu den Regelungen zu schaffen, die mit den §§ 31a ff. BImSchG zur Gasmangellage festgelegt wurden, hat eine Ad-hoc-AG Vollzugshinweise zum „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ erarbeitet. Da es sich bei diesen Verfahren teils um neue Verfahren von besonderer Art und von der üblichen Praxis abweichende Verfahren handelt, werden in diesen Vollzugshinweisen die für eine Antragstellung notwendigen Voraussetzungen erläutert.

Orientiert an den Vollzugshinweisen hat das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur weiteren Vereinfachung der Antragstellung spezifische Formulare für diese Anträge entwickelt und zur Verfügung gestellt. Ohne dass der Antragsteller in den umfangreichen Vollzugshinweisen selbst die Anforderungen zusammentragen muss, wird er durch die Abfragen und Hinweise in den Formularen so durch die Antragstellung geführt, dass sichergestellt ist, dass alle notwendigen Angaben vorhanden sind und somit die Behörden schnell und unkompliziert über den Antrag entscheiden können. Die Vollzugshin-

weise werden den betroffenen Unternehmen kurzfristig zur Verfügung gestellt. Hierzu ist jedoch zunächst ein Umlaufbeschluss der Umweltministerkonferenz herbeizuführen. Dieser läuft derzeit noch.

Frage 4: *In wie vielen Fällen könnte die (nachträgliche) Verlängerung ausgelaufener Genehmigungen für Energieerzeugungsanlagen zum Fuel Switch und damit zur Reduktion des Gasbedarfes beitragen?*

Antwort: Eine nachträgliche Verlängerung bereits ausgelaufener Genehmigungen ist rechtlich nicht möglich.

Frage 5: *Hat die Landesregierung eine Übersicht (nach Anzahl und Energiemenge) darüber, wie viele Unternehmen in Hessen die Umrüstung von Energieerzeugungsanlagen von Gas auf Öl oder von Gas auf Strom planen oder prüfen?*

Frage 7: *Wie viele Anfragen bzw. Anträge wurden im Zusammenhang mit der Gasmangellage in Hessen gestellt?*

Antwort: Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es wurden bis Mitte August 46 Anfragen – davon 2 Anträge und 1 Anzeige – bei den zuständigen Regierungspräsidien gestellt. Dabei handelt es sich um telefonische oder schriftliche Anfragen und Anträge von Betreibern im Zusammenhang mit der Gasmangellage. Es sind im Wesentlichen Betreiberanfragen zu Brennstoffumstellungen von Gas auf einen anderen Brennstoff sowie zur Erweiterung der Betriebsstundenzahl für den Einsatz von Heizöl erfasst. Aktuellere Zahlen waren im Rahmen der für die Beantwortung gesetzten Frist nicht zu erheben.

Frage 6: *In welcher Weise hat die Landesregierung die zuständigen Fachabteilungen für die Bearbeitung entsprechender Anträge bzw. die Beratung materiell und personell gestärkt?*

Antwort: Zur Klärung der Verfahrensfragen, die sich im Rahmen der Entscheidung über die Anträge nach § 31a ff. BImSchG stellen, sind den Vollzugsbehörden die entsprechenden Vollzugshinweise zur Verfügung gestellt worden. Es wurde auch eine Online-Plattform eingerichtet, auf der alle Informationen zum Thema Gasmangellage für alle betroffenen Behörden jederzeit aktuell einsehbar sind und wo auch ein schneller Austausch zu Einzelfragen zwischen den Vollzugsbehörden erfolgen kann.

Für eine schnelle Bearbeitung der Anträge bedarf es einer entsprechenden Sach- und Fachkunde. Eine kurzfristige personelle Verstärkung der zuständigen Behörden durch Mitarbeitende ohne entsprechende Sachkunde hat daher keinen unmittelbaren Effekt.

Allerdings ist in dem Entwurf für den kommenden Haushalt eine personelle Verstärkung der zuständigen Behörden vorgesehen.

Frage 8: *Wann wurden diese Anfragen bzw. Anträge gestellt?*

Antwort: Die Anfragen bzw. Anträge wurden im Zeitraum zwischen Anfang Mai 2022 und Anfang August 2022 gestellt. Der umfassende Genehmigungsantrag der InfraserV GmbH & Co. Höchst KG zur Umstellung von Erdgas auf Heizöl im Heizkraftwerk auf dem Betriebsgelände Höchst wurde am 01.07.2022 gestellt. Ein weiterer Genehmigungsantrag und eine Anzeige wurden am 11.07.2022 bzw. am 15.07.2022 beim RP Darmstadt eingereicht.

Frage 9: *Wie viele dieser Anfragen bzw. Anträge wurden genehmigt?*

Antwort: Die Genehmigung von Ausnahmen zu Abweichungen von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Gasmangellage setzt in jedem Fall einen formellen Antrag des jeweiligen Betreibers bei der zuständigen Behörde voraus. Zum Stand Mitte August 2022 waren 2 Anträge und eine Anzeige bei den zuständigen Behörden in Hessen eingegangen.

Die o. g. beantragte Genehmigung der InfraserV GmbH & Co. Höchst KG wurde am 12.09.2022 durch das RP Darmstadt erteilt. Sie ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Einsichtnahme eingestellt. Der o. g. weitere Antrag und eine Anzeige stehen kurz vor der abschließenden Entscheidung durch das RP Darmstadt.

Frage 10: *Warum wurden Anträge nicht genehmigt?*

Antwort: Es liegen keine Informationen über nicht genehmigte Anträge vor.

Frage 11: *Wie viele Mitarbeitende sind aktuell bei den Landesbehörden für die Bearbeitung dieser Fragen vorgesehen?*

Antwort: Diese Frage kann in der vorgegebenen Frist nicht beantwortet werden, da die diesbezüglichen internen Regelungen der Regierungspräsidien nicht bekannt sind. Zur Bearbeitung kommen alle im Immissionsschutz fachkundigen Personen infrage.

Frage 12: *Hat die Landesregierung die Zahl der Mitarbeiter in den mit genehmigungsrechtlichen Fragen befassten Behörden und Fachabteilungen erhöht, bzw. ab wann ist das vorgesehen?*

Antwort: Das HMUKLV hat die Regierungspräsidien schriftlich darum gebeten, derartige Anträge nicht nur prioritär zu bearbeiten, sondern ggf. kurzfristig mit einer Rückholung der Mitarbeitenden aus der Bearbeitung der Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz zu reagieren, um Schäden von der hessischen Wirtschaft abzuwenden und damit auch gravierende soziale Folgen zu vermeiden.

Frage 13: *Welche Auswirkungen auf den Verbrauch von Öl und Strom erwartet die Landesregierung infolge eines Fuel Switches von Gas auf Öl oder Strom in den kommenden Jahren?*

Antwort: Dazu liegen derzeit keine konkreten Informationen vor.

Frage 14: *Für welche Kraftwerke (ab 10 Megawatt) in Hessen gibt es aufgrund umweltrechtlicher Vorgaben Betriebsbeschränkungen respektive Einschränkungen der maximalen jährlichen Betriebsstunden?*

Antwort: Seitens der Behörden festgelegte Betriebsbeschränkungen aufgrund umweltrechtlicher Vorgaben kommen nur dann in Betracht, wenn innerhalb der beantragten Betriebsstunden eine Einhaltung materiell-rechtlicher Anforderungen nicht gewährleistet werden kann. Dazu gehören im Wesentlichen Betriebsbeschränkungen von Windenergieanlagen zum Artenschutz oder zum Schutz der Nachbarschaft vor Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder Lärm. Entsprechende Einschränkungen zum Schutz vor Lärm kommen auch bei anderen Anlagentypen vor, wovon vereinzelt auch kleinere Kraftwerke betroffen sein können.

Betriebsbeschränkungen bei Kraftwerken, die der Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV) unterliegen, sind eher unüblich, da die Antragsteller die Anlagen so auslegen und beantragen, dass sie allen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Für welche Kraftwerke ab 10 MW konkret diesbezügliche Betriebsbeschränkungen existieren, müsste durch eine aufwendige Recherche bei den Genehmigungsbehörden erst ermittelt werden und kann in der vorgegebenen Frist nicht beantwortet werden.

Frage 15: *Sind die Betreiber dieser Kraftwerke auf Landesbehörden mit der Absicht zugekommen, die Anzahl der zulässigen Betriebsstunden aufgrund der Versorgungslage zu erhöhen?*

Antwort: Es liegen sieben Anfragen zur möglichen Erweiterung der zulässigen Betriebsstundenzahl zum Einsatz von Heizöl bei den Regierungspräsidien vor (Stand: Mitte August 2022).

Frage 16: *Welche Maßnahmen hat die Landesregierung konkret unternommen, um die maximal zulässige Betriebsstundenzahl von fossilen Kraftwerken genehmigungsrechtlich zu erhöhen?*

Antwort: Sobald entsprechende Anträge bzw. Anzeigen der Kraftwerksbetreiber zur befristeten Erhöhung der zulässigen Betriebsstunden zum Einsatz von Heizöl bei den Regierungspräsidien vorliegen, werden diese entsprechend der aktuell im Zusammenhang mit der Gasmanagellage verabschiedeten Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der an die Regierungspräsidien übersandten Vollzugshinweise geprüft und zügig beschieden.

Frage 17: *Welche Informationen hat die Landesregierung bezüglich der Einsatzfähigkeit folgender erdgasbetriebener Kraftwerke im Einzelnen: Staudinger Block 4 (580 MW), GuD-Anlage Rüsselsheim (112 MW), HKW West Frankfurt (Block 4) (111 MW), ADS-Anlage Industriepark Höchst (97 MW), GTKW Darmstadt (95 MW), HKW Industriepark Höchst (86 MW), GuD Baunatal (VW) (78 MW), HKW Niederrad Frankfurt (70 MW), KW Wintershall Heringen (K+S) (69 MW), KW Hattorf Philippsthal (K+S) (52 MW)?*

Antwort: Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, wonach die technische Einsatzfähigkeit der genannten Kraftwerke zum gegenwärtigen Zeitpunkt eingeschränkt ist.

Abg. **Wiebke Knell:** Herzlichen Dank für die Antworten. Ich hätte mir aber noch mehr Informationen gewünscht.

Zur Antwort auf Frage 3 habe ich eine Nachfrage. Wichtig ist ja, dass die Verfahrensabläufe beschleunigt werden. Sie haben auf die UMK verwiesen und gesagt, dass das dort geklärt werde. Können Sie sagen, wann es eine Entscheidung geben wird?

Ministerin **Priska Hinz:** Da geht es nur um Vollzugshinweise und um deren Veröffentlichung. Die Rechtsänderung ist bereits erfolgt; deswegen konnte z. B. der Antrag der Höchst AG genehmigt werden. Die Online-Plattform ist bereits eingerichtet worden, und die Unternehmen, die Anträge stellen wollen, haben bereits das Formular bekommen, das sie durch den Prozess führt. Den Umlaufbeschluss der UMK braucht es dafür, dass alle Länder die Vollzugshinweise online auf der gleichen Plattform veröffentlichen. Dieser Beschluss soll bis zum 10. November gefasst sein.

Abg. **Torsten Felstehausen:** Frau Ministerin Hinz, Sie haben in der Antwort auf Frage 11 ausgeführt, dass Sie aufgrund der Kurzfristigkeit der Beantwortung nicht mitteilen können, wie viele im Immissionsschutzrecht kundige Personen in den Regierungspräsidien mit den entsprechenden Aufgaben betraut sind. Zu Frage 6 haben Sie ausgeführt, dass es derzeit nicht möglich sei, die Anzahl der Mitarbeitenden kurzfristig zu erhöhen, weil es schwierig sei, Personen mit entsprechender Fachkunde auf dem Arbeitsmarkt zu rekrutieren. Sie haben aber in Aussicht gestellt, im Stellenplan für den Haushalt 2023/2024 zusätzliche Stellen vorzusehen. Wenn Sie aber gar nicht wissen, wie viele Mitarbeitende für Aufgaben im Bereich des Immissionsschutzes eingesetzt werden, stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage der neue Stellenplan errechnet worden ist. Es scheint an der Stelle einen Mangel an Mitarbeitenden zu geben, aber Sie müssten eigentlich die Ist-Zahlen haben.

Ministerin **Priska Hinz:** Alle Regierungspräsidien beschäftigen eine bestimmte Anzahl an Mitarbeitenden in ihren Immissionsschutzdezernaten. Allerdings können sie über diese Mitarbeitenden frei verfügen. Während der Corona-Zeit, als viele Anträge zu bearbeiten waren, die wirtschaftliche Härtefälle betrafen, wurden Leute aus verschiedenen Dezernaten hinzugezogen, um diese Arbeit zu leisten. Auch in anderen Fällen können die Regierungspräsidien selber darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Fachpersonal aus anderen Dezernaten für besondere Aufgaben einsetzen.

Einen Überblick darüber haben wir im HMUKLV nicht, denn das tun die Regierungspräsidien in eigener Entscheidungshoheit. Die Dienstaufsicht liegt beim Innenminister. Entweder müssten wir daher bei den Regierungspräsidien direkt anfragen, dann bekommen wir nach längerer Zeit eine Antwort, oder wir müssten über das HMdIS gehen, was noch ein bisschen länger dauern würde.

Wir wissen aber aufgrund der Tatsache, dass im Immissionsschutzrecht generell das Problem existiert, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden müssen, was WEA und neuartige, nicht mehr von fossilen Brennstoffen abhängige Kraftwerke, aber auch die Überprüfung von Betrieben angeht, dass die Regierungspräsidien mehr sachkundiges Personal brauchen.

Deswegen sehen wir im Haushaltsplanentwurf erstens mehr Personal für die Bearbeitung immissionsschutzrechtlicher Fragen bei den Regierungspräsidien vor. Zweitens haben wir die Regierungspräsidien dringend darum gebeten, Mitarbeitende, die im Immissionsschutzrecht fachkundig sind und derzeit für andere Aufgaben eingesetzt werden, „zurückzuholen“ und sie angesichts der Gasmangellage wieder mit der Bearbeitung immissionsschutzrechtlicher Angelegenheiten zu betrauen. Es kommt darauf an, aktuell genügend sachkundiges Personal zu haben und für künftige Aufgaben zusätzliches sachkundiges Personal zu gewinnen.

Abg. **Klaus Gagel**: Meine Frage geht etwas über Hessen hinaus: In der Vergangenheit waren die Preise für Diesel und Heizöl deutlich erhöht, und das ist auch jetzt noch der Fall. Sieht die Landesregierung Anhaltspunkte dafür, dass der Fuel Switch in der europäischen Energieerzeugungslandschaft – weg von Gas, hin zu Heizöl und Diesel – für die Preiserhöhungen bei Heizöl und Diesel mitverantwortlich ist?

Ministerin **Priska Hinz**: Nein. Ich glaube nicht, dass der Weltmarkt darauf reagiert, was bei ein paar wenigen Kraftwerken in Deutschland geschieht.

Beschluss:

ULA 20/42 – 02.11.2022

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im ULA als erledigt.

(Schluss des öffentlichen Teils: 10:28 Uhr – Fortsetzung in nicht öffentlicher Sitzung)